

Dienstvereinbarung

zur Rüst- und Wegezeiten

zwischen der

cusanus trügergesellschaft trier mbH, Friedrich-Wilhelm-Str., 54290 Trier,
vertreten durch die Geschäftsführung

im Folgenden „Dienstgeber“

und der

Gesamtmitarbeitervertretung der cusanus trügergesellschaft trier mbH,
vertreten durch den GMAV-Vorstand

im Folgenden „GMAV“.

Auf der Grundlage des § 38, Absatz 1 Nr. 1 und 2 der MAVO für das Bistum Trier wird die folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

Präambel

Rüstzeit ist die Zeit, die Mitarbeiter*innen benötigen, um Ihre Schutz- und Dienstkleidung (nach § 21 der AVR) anzulegen, bzw. abzulegen. Unter Wegezeiten fallen alle Zeiten für die Wege zwischen Umkleide und Arbeits- bzw. Einsatzort.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter der cusanus trügergesellschaft trier mbH die Schutz- und Dienstkleidung (nach § 21 der AVR) zur Ausübung ihrer Tätigkeit anziehen müssen.

§ 2

Grundsatz

- (1) Die für das Umkleiden notwendige Zeit einschließlich der innerbetrieblichen Wege zu den Arbeits- und Einsatzorten, bzw. Umkleideräumen ist vergütungspflichtige Arbeitszeit.
- (2) Mitarbeiter*innen, die sich auf Anweisung des Dienstgebers und/oder aufgrund von Hygienebestimmungen des Dienstgebers und/oder gesetzlichen Bestimmungen vor Beginn der Arbeit im Betrieb umzuziehen haben beginnt die zu vergütende Arbeitszeit mit der Aufnahme der Arbeit am Arbeitsplatz, also vor dem Umziehen.
- (3) Mitarbeiter*innen, die bereits zu Hause Schutz- und Dienstkleidung anziehen und in dieser zur Arbeit erscheinen, erhalten keine Arbeitszeitvergütung im Sinne der Rüst- und Wegezeit.

§ 3 Umsetzung

- (1) Die Rüst- und Wegezeiten werden durch die Gewährung von zusätzlichen voll zu vergütender Freizeit abgegolten.
- (2) Die gesetzlich festgelegten unentgeltlichen Pausenzeiten werden entsprechend der berechneten Rüst- und Wegezeiten um die vergütete Freizeit gemäß § 3 Nr. 1 dieser Vereinbarung pro Schicht verlängert.
- (3) Die Pausenplanung erfolgt eigenverantwortlich in den jeweiligen Arbeitsbereichen.
- (4) Wenn die zusätzlichen vereinbarten Freizeiten nicht genommen werden können, sind diese in einem anderen Zeitrahmen zu nehmen, oder als genehmigte Mehrarbeit und Überstunden gutzuschreiben.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein oder im Widerspruch zu den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) oder gesetzlicher Regelungen stehen, so bleiben die übrigen Regelungen unberührt.

Die unwirksame oder in Widerspruch stehende Bestimmung ist durch die Regelung zu ersetzen, die den von den Parteien mit der ersetzten Bestimmung bezweckten Inhalte möglichst nahekommt. Gleiches gilt für eine eventuelle Regelungslücke.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Die Kündigung dieser Dienstvereinbarung ist ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich.

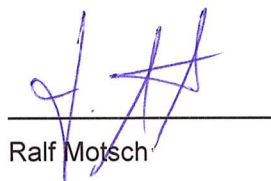
Die Dienstvereinbarung wirkt bis zur Neufassung nach.

Trier, den 01.01.2021


Für den Vorstand der GMAV ctt mbH



Dirk Ostermann



Ralf Motsch

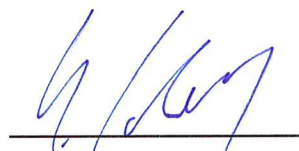


Frank Theisen

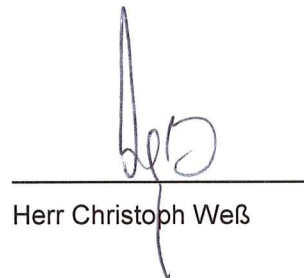
Für die Geschäftsführung der ctt mbH



Frau Dr. Monika Berg



Frau Ulrike Schnell



Herr Christoph Weiß